

Satzung des Landkreises Daun
über die Wahrnehmung von Aufgaben
nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber
vom 13. Mai 1994

Inhaltsübersicht:

- § 1 [Übertragung von Aufgaben](#)
- § 2 [Erstattung von Aufwendungen](#)
- § 3 [Inkrafttreten](#)

Der Kreistag hat am 25. April 1994 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO)

in Verbindung mit Artikel 1 § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Übertragung von Aufgaben

1. Der Landkreis Daun überträgt den Verbandsgemeinden

Daun
Gerolstein
Hillesheim
Kelberg
Obere Kyll

nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen folgende Aufgaben, die der Kreisverwaltung Daun als zuständiger Behörde nach Artikel 1 § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesaufnahmegesetzes obliegen:

1. Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG für den in § 1 des Gesetzes genannten Personenkreis;
2. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft gem. § 2 AsylbLG;

3. Ausstellung der Krankenscheine für ärztlich und zahnärztliche Behandlungen unter Beachtung der Vorgaben in den Bewilligungsbescheiden der Kreisverwaltung Daun;
4. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG;
5. Sonstige Leistungen gem. § 6 AsylbLG, nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Daun;
6. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 7 AsylbLG bzw. nach den analog anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Überwachung der mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verbundenen Meldepflichten gem. § 8 AsylbLG;
8. Asylbewerberleistungsstatistik gem. § 12 AsylbLG;
9. Abrechnung der Aufwendungen mit der Kreisverwaltung Daun unter Berücksichtigung des in § 2 der Satzung festgelegten Kostenerstattungsverfahrens;
10. Heranziehung der Hilfeempfänger und Drittverpflichteten zu Kosten- bzw. Unterhaltsbeiträgen bzw. zum Kostenersatz;
11. Mitwirkung bei der Auszahlung von Geldleistungen des Landkreises Daun (z.B. Mehraufwandsentschädigungen bei Verrichtung gemeinnütziger Tätigkeiten, Erstattung von Fahrtkosten);

Diese Aufgabenübertragung beinhaltet alle Maßnahmen, die mit der Beratung der Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfänger verbunden sind einschl. notwendiger Anspruchsfeststellungen und sonstiger Überprüfungen.

2. Der Landkreis Daun bleibt zuständig für folgende Aufgaben:

1. Grundleistungen gem. § 3 Abs. 1 AsylbLG für die in § 1 des Gesetzes genannten Personen sowie Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft gem. § 2 AsylbLG für die im Jugendzentrum Steineberg oder in sonstigen, vom Landkreis Daun betriebenen Einrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen einschließlich der:
 - Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG
 - sonstigen Leistungsansprüche gem. § 6 AsylbLG
 - Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 7 AsylbLG und Heranziehung zum Kostenersatz, zu Unterhalts- und Kostenbeiträgen
 - Überwachung der mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verbundenen Pflichten gem. § 8 AsylbLG;
2. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. §§ 4 und 6 AsylbLG bzw. in analoger Anwendung der Bestimmungen gem. §§ 36-38 BSHG;
3. Asylbewerberleistungsstatistik gem. § 12 AsylbLG für die in eigener Zuständigkeit erbrachten Leistungen;
4. Maßnahmen bei freiwilligen Ausreisen, Weiterwanderungen nach dem REAG-Programm (§ 11 Abs. 1 AsylbLG).

[\[zurück\]](#)

§ 2

Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis Daun erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern die entstehenden Aufwendungen. Sie erhalten angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

[\[zurück\]](#)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 1993 in Kraft.

[\[zurück\]](#)

Kreisverwaltung Daun
54550 Daun, den 13. Mai 1994

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 16 I LKO) und
1. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Kreistags (§ 27 LKO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.